KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Mai 2021

Nr. 2021/655

Statut der Interkantonalen Lehrmittelzentrale (ilz); Genehmigung

1. Erwägungen

Seit 1973 wird die Lehrmittelentwicklung der deutschschweizer und mehrsprachigen Kantone durch die Interkantonale Lehrmittelzentrale (ilz) koordiniert. Mitglieder der ilz sind die Kantone der Deutschschweiz, die zweisprachigen Kantone Bern, Freiburg und Wallis (insgesamt 21 Kantone) sowie das Fürstentum Liechtenstein. Die Geschäfte der ilz werden operativ durch die Geschäftsstelle geführt. Die strategische Führung liegt bei den Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren. In verschiedenen Gremien arbeiten die Lehrmittelverantwortlichen der Kantone sowie die kantonalen Verlage und Lehrmittelstellen zusammen[1]).

Die organisatorischen Belange der ilz werden im Statut der Interkantonalen Lehrmittelzentrale ilz (ilz-Statut) geregelt. Das geltende ilz-Statut vom 7. Dezember 2012 wurde am 23. April 2013 vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt (RRB Nr. 2013/710). Artikel 5 Buchstabe e wurde am 25. Oktober 2013 in Kraft gesetzt, die übrigen Bestimmungen sind am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

Am 30. Oktober 2020 hat die Plenarversammlung der Mitgliederkantone ein neues ilz-Statut beschlossen. Die wesentlichen Änderungen lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

- Die Organisation der ilz wird vereinfacht. Statutarisch vorgeschriebene Organe sind nur noch die Plenarversammlung der Mitgliederkantone, das Präsidium und die Geschäftsstelle. Im Statut nicht mehr aufgeführt sind der Aufsichtsrat, die Konferenz der kantonalen Lehrmittelverantwortlichen und die Verlagskonferenz. Solche Gremien können bei Bedarf durch die Plenarversammlung eingesetzt werden (Art. 5 Abs. 1 Bst. e ilz-Statut).

- Künftig wird die ilz über keine eigene Geschäftsstelle mehr verfügen, sondern einen Dritten damit beauftragen. Die Modalitäten werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt (Art. 7 Abs. 2 ilz-Statut).

- Mit der Kündigung der «Schulpreisvereinbarung» durch den Lehrmittelverlag Zürich und den Schulverlag plus per Ende 2021 fallen keine namhaften Beiträge der Verlage mehr an. Die Finanzierung der ilz erfolgt deshalb künftig nur noch über die Beiträge der Mitgliederkantone (Art. 8 ilz-Statut).

- Die Kündigungsfrist wurde von drei auf zwei Jahre verkürzt (Art. 3 Abs. 3 ilz-Statut).

Das neue ilz-Statut soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten, sofern es durch die Mehrheit der bisherigen Mitgliederkantone genehmigt worden ist (vgl. Art. 10 Abs. 1 ilz-Statut).

Das neue ilz-Statut Bedarf der Genehmigung durch die Kantone. Zuständig ist der Regierungsrat (Art. 82 Abs. 1 Bst. c Verfassung des Kantons Solothurn [KV] vom 8. Juni 1986 [BGS 111.1]).

---

[1]) Siehe www.ilz.ch/auftrag, aberufen am 21. April 2021.

2. Beschluss

Gestützt auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1):

Das Statut der Interkantonalen Lehrmittelzentrale ilz (ilz-Statut) vom 30. Oktober 2020 wird genehmigt.

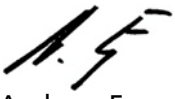

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Statut der Interkantonalen Lehrmittelzentrale ilz (ilz-Statut) vom 30. Oktober 2021 (Lexwork-Auszug)

Statut der Interkantonalen Lehrmittelzentrale ilz (ilz-Statut) vom 30. Oktober 2020 (Originaltext)

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Volksschulamt
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Staatskanzlei, Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn
GS / BGS